

MITTEILUNGSBLATT



Studienjahr 2003/2004 - Ausgegeben am 24.06.2004 - 38. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

RICHTLINIEN, VERORDNUNGEN

244. Universitätslehrgang "Kanonisches Recht für Juristen" an der Universität Wien

Der Senat hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2004 den Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 03.06.2004 auf Einrichtung des postgradualen Universitätslehrganges "Kanonisches Recht für Juristen" an der Universität Wien in der nachfolgenden Fassung einstimmig genehmigt:

Teil I: Allgemeines

§ 1. Begriffserklärung

Sämtliche personenbezogene Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 2. Einrichtung

Gemäß § 56 i. V. m. § 25 Abs. 1 Z. 10 Universitätsgesetz 2002 wird der Universitätslehrgang "Kanonisches Recht für Juristen" vom Senat der Universität Wien eingerichtet.

§ 3. Zielsetzung

(1) Ziel des Lehrganges ist

- a) die spezifische kirchenrechtliche Ausbildung von Juristen, die unmittelbar oder mittelbar mit Fragen des kirchlichen Dienstes befasst sind (in Diensten der Katholischen Kirche stehende Personen; staatliche Bedienstete, die aufgrund ihrer Beschäftigung mit der Befassung kirchenrechtlicher Fragen betraut sind).
- b) die Fort- und Weiterbildung im kanonischen Recht von am Thema interessierten Juristen in Form einer Vertiefung des an der Wiener Universität vorhandenen Angebots an kirchenrechtlichen Lehrveranstaltungen;
- c) die Fort- und Weiterbildung von Absolventen anderer Studien (insb. Theologen und Historiker), die nach Erfüllung der in § 9 Abs. 2 genannten Voraussetzungen zugelassen werden können.
- d) die Vermittlung von kirchenrechtsvergleichenden Kenntnissen; in diesem Zusammenhang Vertiefung von Kooperationen mit anderen Universitäten wie der Universität von Wales (Cardiff), der Universität von Athen und dem Istituto di Diritto Canonico e Religioso Comparato der Theologischen Fakultät Lugano.

§ 4. Prinzipien/Rechtsgrundlagen/Berufsbild der Absolventen

Das Berufsbild der Absolventen ist an den in § 3 lit. a genannten Berufssparten orientiert.

§ 5. Lehrgangsleitung

(1) Der Universitätslehrgang wird an der Universität Wien abgehalten und durch den Lehrgangsleiter geleitet. Dieser wird vom Rektorat nach Kenntnisnahme durch den Senat für die Dauer von vier Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.

(2) Auf Ansuchen des Lehrgangsleiters kann ein stellvertretender Lehrgangsleiter für die Dauer von vier Jahren bestellt werden. Wiederbestellungen sind zulässig.

(3) Der Lehrgangsleiter hat für die Vorbereitung und Durchführung des Lehrganges zu sorgen. Er hat der für Rechtswissenschaften zuständigen Organisationseinheit der Universität Wien jederzeit auf Anfrage Bericht zu erstatten und dem Senat der Universität Wien bis spätestens 30. Juni des Folgejahres einen Jahresbericht vorzulegen.

§ 6. Lehrkörper

(1) Die Beauftragung mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen erfolgt durch den Lehrgangsleiter. Betrifft die Beauftragung Universitätslehrer mit einem Dienstverhältnis zur Universität Wien, so ist die Vereinbarkeit mit den bestehenden Dienstpflichten darzutun.

(2) Die Lehrbeauftragten müssen über einen einschlägigen akademischen Abschluss verfügen.

§ 7. Externer Fachbeirat

(1) Der Senat bestellt auf Vorschlag des Lehrgangsleiters die Mitglieder eines externen Fachbeirats, der sich aus mindestens fünf Personen zusammensetzt. Die Mehrheit der Mitglieder muss einen ausländischen Bezug aufweisen, d. h. entweder Bürger eines anderen Staates oder an einer ausländischen Einrichtung tätig sein. Die Mitglieder müssen in mindestens einem der im Lehrgang angebotenen Fachgebiete wissenschaftlich ausgewiesen oder in einem entsprechenden praktischen Beruf tätig (gewesen) sein.

(2) Die Mitglieder des externen Fachbeirats stehen dem Lehrgangsleiter beratend zur Seite und haben an der Evaluation mitzuwirken. Dabei soll ein gegenseitiger Wissens- und Erfahrungstransfer stattfinden. Der Beirat hat einmal im Jahr zusammenzutreten.

§ 8. Lehrgangsbeitrag

Die Finanzierung des Lehrganges erfolgt kostendeckend durch den von den Studierenden zu entrichtenden Lehrgangsbeitrag. Dieser ist gemäß § 91 Abs. 7 Universitätsgesetz 2002 vom Senat festzulegen.

§ 9. Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Voraussetzung für den Besuch des Universitätslehrganges ist die erfolgreiche Absolvierung des Diplomstudiums aus Rechtswissenschaften bzw eines gleichwertigen facheinschlägigen Studienabschlusses.

(2) Absolventen anderer Studien haben für die Zulassung zum Lehrgang

a) die Absolvierung einer Einführung in die Rechtswissenschaften nachzuweisen. Bei Bedarf wird ein entsprechender Kurs durch eine vom Lehrgangsleiter betraute Person angeboten.

b) die Absolvierung einer Lehrveranstaltung aus Religionsrecht (Staatskirchenrecht) im Umfang von mindestens zwei Wochenstunden nachzuweisen. Bei Bedarf wird ein entsprechender Kurs durch eine vom Lehrgangsleiter betraute Person angeboten.

(3) Die Teilnehmer haben die Zulassung zum Lehrgang als außerordentliche Studierende zu beantragen (§ 51 Abs. 2 i. V. m. § 70 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002).

(4) Die Zulassung zum Universitätslehrgang obliegt dem Lehrgangsleiter.

(5) Nach der Veranstaltung "Lehrgangseröffnung" kann sowohl der Lehrgangsleiter als auch der jeweilige Teilnehmer den Lehrgang stornieren. Diesen wird der entsprechende Anteil des für das erste Semester einbezahlten Betrages rückerstattet. Nach diesem Zeitpunkt ist die

Zahlung unabhängig von der Teilnahme zu leisten. Bei Ausstieg aus dem Universitätslehrgang aus unvorhersehbaren, schwerwiegenden Gründen sind die Organisationskosten von 15% des verbleibenden Gesamtbetrages zu zahlen. Im Zweifelsfall entscheidet der Lehrgangsleiter.

Teil II: Studienplan

§ 10. Dauer und Gliederung

(1) Für die Absolvierung des Lehrgangs sind vier Semester vorgesehen. Die Zahl der ECTS-Punkte beträgt insgesamt 120.

(2) Die Abhaltung des Universitätslehrgangs erfolgt in Form von Blockveranstaltungen und in Form des Fernstudiums.

(3) Zusätzlich zu den gemäß § 10 zu absolvierenden Fachgebieten sind eine Master-Thesis und eine Hausarbeit über das Auftreten kirchenrechtlicher Fragen in den Massenmedien während eines Vierteljahres abzufassen. Die Master-Thesis soll die Befähigung des Absolventen zur Erfassung komplexer kanonistischer Probleme, die Hausarbeit die Befähigung zur sachgerechten allgemeinverständlichen Darstellung kanonistischer Sachverhalte nachweisen.

Anhang zu § 10:

Fachgebiet	Typ	Semester- stunden	ECTS
B: Blocklehrveranstaltung/F: Fernkurs			
1. Semester			
1. Lehrgangseröffnung	B	0,5	1,5
2. Allgemeine Lehren	F	2	6
3. Rechtstheologische Grundlagen	B	2	6
4. Verfassungsrecht	F	2	6
5. Verbandsrecht	F/B	2	6
6. Sakramente I	F/B	1,5	4,5
Erstes Semester gesamt		10	30

2. Semester

Fachgebiet	Typ	Semester- stunden	ECTS
7. Einführung in die historische Kanonistik	F	2	6
8. Allgemeines Verwaltungsrecht	F	1	3
9. Überdiözesane Verwaltung	F	0,5	1,5
10. Diözesanverwaltung	F/B	1,5	4,5
11. Pfarrverwaltung	B	1,5	4,5
12. Vermögensrecht	F/B	2	6
13. Verkündigungsrecht	F/B	1,5	4,5
Zweites Semester gesamt		10	30

3. Semester

Fac hgebiet	Typ	Sem ester- stunden	ECT S
14. Sakramente II: Eherecht	F/B	4	12
15. Strafrecht	F	1	3
16. Prozessrecht - Allgemeines	F	1	3
17. Eheprozess	B	2	6
18. Kanonisationsverfahren	B	0,5	1,5
19. Sakramentalien	B	1	3
20. Recht der sozial-karitativen Einrichtungen	F		
		0,5	1,5
Drittes Semester gesamt		10	30

4. Semester

Fac hgebiet	Typ	Sem ester- stunden	ECT S
21. Ökumenisches Kirchenrecht	F	1	3
22. Verfassung der katholischen Ostkirchen	B		
		2	6
23. Sakramente III: Ostkirchen	F	1	3
24. Kirchenrechtsvergleichung	B	1	3
25. Master-Thesis-Seminar	B	1	1
Viertes Semester gesamt		6	16

Schriftliche Arbeiten

Arbeit	ECTS
Hausarbeit	5
Master-Thesis	9
Schriftliche Arbeiten gesamt	14

§ 11. Prüfungsordnung

- (1) Die Prüfungen aus sämtlichen Fächern sind Lehrveranstaltungsprüfungen. Für die Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten ist § 77 Abs. 1 und 2 Universitätsgesetz 2002 sinngemäß anzuwenden.
- (2) Die Form der Prüfungsablegung (mündlich oder schriftlich) wird vom Lehrveranstaltungs/Lehrgangsleiter festgelegt.
- (3) Über Anrechnungen entscheidet das zuständige akademische Organ.

Teil III: Schlussbestimmungen

§ 12. Lehrgangsabschluss

- (1) Der Abschluss des Lehrgangs wird durch ein Abschlussprüfungszeugnis beurkundet.
- (2) Den Absolventen des Lehrganges wird der akademische Grad "Legum Magister - Kanonisches Recht (LLM-Kanonistik)" verliehen.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
E. Weber



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2006/2007 – Ausgegeben am 16.01.2007 – 13. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

65. Schreibfehlerberichtigung zur Änderung des Universitätslehrgangs „Kanonisches Recht für Juristen“, veröffentlicht am 1.12.2006, unter Nr. 43 des Mitteilungsblattes

§ 12 Abs. 2 lautet richtig wie folgt:

Den Absolventen des Lehrganges wird der akademische Grad "Legum Magister", abgekürzt LL.M., verliehen.

Der Vorsitzende der Curricularkommission:
H r a c h o v e c



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2007/2008 – Ausgegeben am 30.06.2008 – 39. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

339. 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang Kanonisches Recht für Juristen

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 02. Juni 2008 beschlossene 2. Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang Kanonisches Recht für Juristen (veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 24. Juni 2004, 38. Stück, Nr. 244, 1. Änderung veröffentlicht am 1. Dezember 2006, 10. Stück, Nr. 43, Schreibfehlerberichtigung veröffentlicht am 16. Jänner 2007, 13. Stück, Nr. 65) in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

Teil II: Studienplan

Anhang zu § 10:
(Fachgebiete des ersten Semesters):

Alt:

2. Allgemeine Lehren	B	2	6
3. Rechtstheologische Grundlagen	F	2	6

wird ersetzt durch:

2. Allgemeine Lehren	B	1	3
3. Rechtstheologische Grundlagen	F	1	3
26. Einführung in das kanonische Recht	F	2	6

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2011/2012 – Ausgegeben am 25.06.2012 – 36. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

273. 4. (geringfügige) Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang Kanonisches Recht für Juristen

Der Senat hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2012 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission vom 04. Juni 2012 beschlossene 4. Änderung des Universitätslehrgangs Kanonisches Recht für Juristen, veröffentlicht am 24.06.2007 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 38. Stück, Nr. 244, 1. Änderung veröffentlicht am 1.12.2006, 10. Stück, Nr. 43, 2. Änderung veröffentlicht am 16.01.2007, 13. Stück, Nr. 65, 3. Änderung veröffentlicht am 30.06.2008, 39. Stück, Nr. 399 in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

1) Anhang zu § 10

bisher

2. Semester	Allgemeines Verwaltungsrecht, SS: 1h; ECTS: 3
2. Semester	Ueberdioezesane Verwaltung, SS: 0,5h; ECTS: 1,5
2. Semester	Diözesanverwaltung, SS 1,5h; ECTS: 4,5
2. Semester	Pfarrverwaltung, SS: 1,5h; ECTS: 4,5

NEU (zusammengefasste LV gemäß oben)

2. Semester	Verwaltungsrecht I: Grundlagenteil, SS: 2h; ECTS: 6
2. Semester	Verwaltungsrecht II: Praxisteil, SS: 2,5h; ECTS: 7,5

2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25.06.2012, Nr. 273, Stück 36, treten mit 1. Oktober 2012 in Kraft.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission:
Newerkla



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2013/2014 – Ausgegeben am 14.05.2014 – 32. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

168. 5. (geringfügige) Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang Kanonisches Recht für Juristen

Der Senat hat in seiner Sitzung am 8. Mai 2014 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 5. Mai 2014 beschlossene 5. Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang Kanonisches Recht für Juristen, veröffentlicht am 24.06.2004 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 38. Stück, Nummer 244, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

1) Die Lehrveranstaltung „Verbandsrecht“ wird aufgeteilt in die Lehrveranstaltungen „Ordensrecht“ und „Vereinsrecht“ mit jeweils 3 ECTS-Punkten und 1 Semesterstunde.

2) Die Lehrveranstaltung „Einführung in die historische Kanonistik“ umfasst nunmehr 3 ECTS-Punkte und 1 Semesterstunde, statt bisher 6 ECTS-Punkten und 2 Semesterstunden.

3) Die Lehrveranstaltung „Verwaltungsrecht II: Praxisteil“ umfasst nunmehr 10,5 ECTS-Punkte und 3,5 Semesterstunden, statt bisher 7,5 ECTS-Punkten und 2,5 Semesterstunden.

4) Die Lehrveranstaltung „Sakramentalien“ wird durch die Lehrveranstaltung „Aktuelle Fragen: Staat-Kirche I“ ersetzt, wobei die ECTS-Punkte und Semesterstunden gleich bleiben.

5) Die Lehrveranstaltung „Recht der sozial-karitativen Einrichtungen“ wird umbenannt zu „Kirchliches Dienst- und Arbeitsrecht“ und umfasst nunmehr 3 ECTS-Punkte und 1 Semesterstunde, statt bisher 1,5 ECTS-Punkte und 0,5 Semesterstunden.

6) Die Lehrveranstaltung „Kanonisationsverfahren“ wird ersatzlos gestrichen.

7) Die Lehrveranstaltung „Kirchenrechtsvergleich“ wird umbenannt zu „Kirchenrechtsvergleich I: Protestantismus“.

8) Die Lehrveranstaltung „Ökumenisches Kirchenrecht“ wird umbenannt zu „Kirchenrechtsvergleichung II: Orthodoxie“.

9) Die Lehrveranstaltungen „Verfassung der katholischen Ostkirchen“ und „Sakramente III: Ostkirchen“ werden zusammengefasst zur Lehrveranstaltung „Katholische Ostkirchen“. Diese umfasst nunmehr 6 ECTS-Punkte und 2 Semesterstunden.

10) Es wird eine neue Lehrveranstaltung mit dem Titel „ Aktuelle Fragen: Staat-Kirche II“ eingeführt. Diese umfasst 3 ECTS-Punkte und 1 Semesterstunde.

11) Der Anhang zu § 10 soll lauten:

Statt bisher:

1. Semester	Verbandsrecht, WS: 2h; ECTS: 6
2. Semester	Einführung in die historische Kanonistik, SS: 2h; ECTS: 6
2. Semester	Verwaltungsrecht II: Praxisteil, SS: 2,5h; ECTS: 7,5
3. Semester	Kanonisationsverfahren, WS: 0,5h; ECTS: 1,5
3. Semester	Sakramentalien, WS: 1h; ECTS: 3
3. Semester	Recht der sozial-karitativen Einrichtungen, WS: 0,5h; ECTS: 1,5
4. Semester	Ökumenisches Kirchenrecht, SS: 1h, ECTS: 3
4. Semester	Verfassung der katholischen Ostkirchen, SS: 2h; ECTS: 6
4. Semester	Sakramente III: Ostkirchen, SS: 1h, ECTS: 3
4. Semester	Kirchenrechtsvergleichung, SS: 1h, ECTS: 3

Nunmehr:

1. Semester	Ordensrecht, WS: 1h; ECTS: 3
1. Semester	Vereinsrecht, WS: 1h; ECTS: 3
2. Semester	Einführung in die historische Kanonistik, SS: 1h; ECTS: 3
2. Semester	Verwaltungsrecht II: Praxisteil, SS: 3,5h; ECTS: 10,5
3. Semester	Kirchliches Dienst- und Arbeitsrecht, WS: 1h; ECTS: 3
3. Semester	Aktuelle Fragen: Staat-Kirche I, WS: 1h; ECTS: 3
4. Semester	Aktuelle Fragen: Staat-Kirche II, SS: 1h, ECTS: 3
4. Semester	Katholische Ostkirchen, SS: 2h; ECTS: 6
4. Semester	Kirchenrechtsvergleichung I: Protestantismus, SS: 1h, ECTS: 3
4. Semester	Kirchenrechtsvergleichung II: Orthodoxie, SS: 1h, ECTS: 3

12) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 14.05.2014, Nr. 168, Stück 32, treten mit 1. Oktober 2014 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
Newerkla